

Begründung nach § 3 Absatz 2 Baugesetzbuch (BauGB)

zum Bebauungsplan-Entwurf 66380/03
Arbeitstitel: Husarenstraße in Köln-Rondorf

1. Anlass und Ziel der Planung

Die "St. George's School" wurde 2008 als Privatschule westlich der Husarenstraße errichtet. Die Schülerzahl ist mittlerweile auf über 800 Kinder angewachsen. Dies führt dazu, dass die vorhandenen Schulsporeinrichtungen regelmäßig überbelegt sind und bis in die Abendstunden genutzt werden. Zusätzlich werden auf dem vorhandenen Sportplatz an den Wochenenden und in den Ferien Vergleichswettkämpfe mit anderen Schulen ausgerichtet. Die bestehenden Schulsporeinrichtungen reichen derzeit nicht mehr aus, um ein ausreichendes Sportangebot anzubieten.

Mit Schreiben vom 23.11.2011 hat die "St. George's School" an der Husarenstraße für eine circa 1,4 ha große Fläche nördlich der jetzigen Schulflächen einen Antrag zur Aufstellung eines Bebauungsplanes gestellt. Planungsziel ist die Festsetzung weiterer Schulsportflächen.

Das zusätzliche Flächenangebot soll auch dazu genutzt werden, unterschiedliche Sportarten auf räumlich getrennten Sportplätzen anzubieten. Dies sollen insbesondere ein Rugby- und ein Hockeyfeld sein.

Ziel dieser Planung ist es, nördlich der "Internationalen Schule St. George's" und östlich der Husarenstraße eine Schulsportplatznutzung zu ermöglichen. Diese soll als "Fläche für den Gemeinbedarf" mit der Zweckbestimmung "Schulsporanlage" festgesetzt werden.

Durch die neuen Sportflächen ergibt sich ein Flächenbedarf von circa 1,7 ha. Hiervon liegen circa 3 500 m² im Bereich des bereits rechtskräftigen Bebauungsplanes der "St. George's School".

Die betroffenen zusätzlichen Flächen werden bisher landwirtschaftlich genutzt und sind im Flächennutzungsplan als Grünfläche und Vorrangfläche für Kompensationsmaßnahmen dargestellt.

2. Erläuterungen zum Plangebiet

2.1 Abgrenzung des Plangebietes

Das Plangebiet liegt im Kölner Stadtteil Rondorf. Das gesamte Plangebiet umfasst die Flurstücke 261 und 265, Flur 6, der Gemarkung Rondorf, mit einer Gesamtfläche von circa 1,7 ha.

Es liegt nördlich der "Internationalen Schule St. George's" und östlich der Husarenstraße.

2.2 Vorhandene Struktur

Die Planfläche wird heute überwiegend landwirtschaftlich genutzt. Im südlichen Plangebiet befindet sich eine hergestellte Ausgleichsfläche (Wiese), die dem Ausgleich von Eingriffen in Natur und Landschaft auf der Grundlage des bestehenden Bebauungsplans Nummer 66382/02 Internationale Schule "St. George's School" in Köln-Rodenkirchen dient.

3. Planungsvorgaben

3.1 Flächennutzungsplan (FNP)

Der Planungsbereich wird im FNP als Grünfläche mit der konkreten Zweckbestimmung "Vorrangfläche für Kompensationsmaßnahmen" dargestellt.

Aufgrund der abweichenden Darstellung wird der FNP im Parallelverfahren geändert.

3.2 Landschaftsplan

Das Plangebiet ist Teil des Landschaftsschutzgebietes L 18: "Freiräume um Meschenich, Immenhof und Rondorf". Mit Inkrafttreten des Bebauungsplanes treten die Festsetzungen des Landschaftsplanes außer Kraft, sofern sie den Festsetzungen dieses Bebauungsplanes widersprechen und der Träger der Landschaftsplanung im zugrundeliegenden FNP-Verfahren nicht widersprochen hat.

4. Begründung der Planinhalte

4.1 Art der baulichen Nutzung

Die geplante Schulsportanlage wird als "Fläche für den Gemeinbedarf" mit der Zweckbestimmung "Schulsportanlage" festgesetzt.

Es sind ein Rugbyfeld, ein Hockeyfeld, eine Fläche für ein Gerätehaus und eine Stellplatzanlage geplant.

4.2 Maß der baulichen Nutzung und überbaubare Grundstücksflächen

Aufgrund der geplanten Schulsportplatznutzung sind Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzung nicht erforderlich. Für das geplante Gerätehaus wird die überbaubare Grundstücksfläche durch Baugrenzen bestimmt.

5. Erschließung

Die Husarenstraße ist derzeit lediglich bis zur Ausfahrt der bestehenden Sportanlage in endgültiger Form ausgebaut. Dieser Ausbau entspricht den Festsetzungen des seit dem 20.10.2010 rechtskräftigen Bebauungsplanes 66382/02. Er endet somit an der südlichen Grenze des vorliegenden Bebauungsplan-Entwurfes. Unmittelbar dahinter reduziert sich die Breite auf circa 3,50 m. Eine Widmung für den öffentlichen Verkehr ist bisher noch nicht erfolgt, befindet sich jedoch in Vorbereitung. Die nunmehr geplante Erweiterung der Sportanlage mit neuen Parkmöglichkeiten und einer neuen Zufahrt ist daher zurzeit nicht erschlossen. Zur Anbindung des Sportplatzes an die Husarenstraße wird diese bis zu einer geplanten Stellplatzzufahrt verlängert und entsprechend der im südlich angrenzenden Bebauungsplan 66382/02 festgesetzten Verkehrsfläche ausgebaut werden. Im Weiteren ist das Plangebiet über die Kapellenstraße und die Brühler Landstraße mittelbar an das überregionale Verkehrsnetz angebunden. Eine Anbindung an das Autobahnnetz erfolgt über die Brühler Landstraße und die Militärringstraße. In Richtung Nordosten besteht eine innerstädtische Anbindung über die Rodenkirchener Straße und die Friedrich-Ebert-Straße in Richtung Rodenkirchen. In gleicher Richtung kann über die Bonner Straße die A 555 erreicht werden.

5.1 Ruhender Verkehr

Durch die Planung entsteht ein Bedarf an Parkplatzflächen, der durch die Anlage einer entsprechend großen Stellplatzfläche gedeckt werden soll. Die geplanten circa 50 Stellplätze können von

den Besuchern der Schulsportanlage genutzt werden und sollen durch eine entsprechende Bepflanzung eingegrünt werden.

5.2 Öffentlicher Personennahverkehr (ÖPNV)

Im Bereich der Kapellenstraße verkehren zwei Buslinien (Linien 131 und 132), die eine wichtige Verbindungsfunktion zwischen den einzelnen Ortsteilen darstellen.

6. Eingriff/Ausgleichsflächen

Die Planung löst einen Eingriff aus, der vollständig ausgeglichen werden soll.

Durch die Ausgleichsmaßnahmen M 1 (Baumreihe auf Scherrasen), M 2 (Strauchhecke) und M 3 (Anlage einer Ackerbrache) sowie das Pflanzen von Bäumen kann der Eingriff im Plangebiet nicht vollständig kompensiert werden (siehe im Umweltbericht unter Punkt 7.6.1.3). Ein Ausgleich außerhalb des Plangebietes soll zusätzlich realisiert werden. Unter Berücksichtigung der plangebiets-internen und der externen Ausgleichsmaßnahmen kann der Eingriff durch die geplanten Sportflächen mit Stellplatzanlage jedoch vollständig ausgeglichen werden.

7. Umweltbericht

Einleitung

Für das Bebauungsplanverfahren wird eine Umweltprüfung gemäß § 2 Absatz 4 Baugesetzbuch (BauGB) für die Belange nach § 1 Absatz 6 Nummer 7 und § 1a BauGB durchgeführt. Die Ergebnisse werden in einem Umweltbericht gemäß § 2a BauGB dargestellt.

7.1 Inhalt und wichtigste Ziele des Bauleitplanes

Ziel des Bebauungsplanes ist die planungsrechtliche Sicherung einer Gemeinbedarfsfläche mit der Zweckbestimmung Schulsportanlage. Die "Internationale St. George's School" in Rondorf möchte nördlich der vorhandenen Sportanlage zwei neue Sportplätze sowie eine zugehörige Stellplatzanlage errichten.

7.1.1 Beschreibung Bestand

Im Plangebiet liegen eine planungsrechtlich gesicherte Ausgleichsfläche (Wiese) aus dem Bebauungsplan-Verfahren "Internationale Schule Rondorf" und eine Ackerfläche vor. Das Plangebiet grenzt im Süden an das vorhandene Schulgelände der "Internationalen St. George's School" an.

7.1.2 Beschreibung Nullvariante

Die Planung wird nicht umgesetzt, das heißt, die vorhandenen Nutzungen bleiben langfristig erhalten. Im vorliegenden Fall entspricht die Nullvariante dem Bestand. Auf eine Prognose der Nullvariante wird daher im Umweltbericht bei der Beschreibung der einzelnen erheblich betroffenen Schutzgüter verzichtet.

7.1.3 Beschreibung Planung

Die "Internationale St. George's School" möchte über den vorhandenen Sportplatz hinaus ihr Sportgelände nach Norden um ein Hockeyfeld und ein Rugbyfeld erweitern. Die beiden Sportfelder werden als Kunstrasenplätze angelegt. Entlang der Husarenstraße soll die südlich vorhandene Stellplatzanlage nach Norden verlängert werden mit Ein- und Ausfahrt auf die Husarenstraße. Im Bereich der Stellplatzanlage werden elf Baumpflanzungen vorgesehen. Hier soll der heute schon vorhandene Bring- und Holverkehr bei besonderen Schulsportereignissen eine zusätzliche Stellplatzreserve erhalten. Ein Mehrverkehr wird durch die Planung nicht ausgelöst. Zwischen Stell-

platzanlage und Husarenstraße soll eine schmale Grünfläche integriert werden. Östlich der Sportfelder werden zwei Maßnahmenflächen geplant, die zur freien Feldflur vermitteln werden.

7.2 Bedarf an Grund und Boden

Die Größe des Plangebietes ohne die externe Ausgleichsmaßnahme beträgt 21 750 m². Die Größe der einzelnen vorhandenen und geplanten Nutzungen zeigt die folgende Tabelle:

Bestand	Fläche in m ²	Planung	Fläche in m ²
Ackerfläche	21 502	Sportfelder	10 676
Maßnahmenfläche Wiese	2 070	Pkw-Stellplätze/ Geräteschuppen	1 964
		Erschließung	735
---	---	Ausgleichsmaßnahmen M2 + M3	4 500
---	---	Scherrasenfläche mit Wegen	4 070
---	---	Maßnahmenfläche M1	788
Summe	23 572	Summe	23 572

Außerhalb des Plangebietes

Bestand	Fläche in m ²	Planung	Fläche in m ²
Ackerfläche	8 472	Ackerbrache (Artenschutz)	4 372
		Aufforstung	4 150

7.3 Berücksichtigung der Ziele des Umweltschutzes

Als Ziele des Umweltschutzes werden die einschlägigen Gesetze, Rechtsverordnungen, Erlasse, Verwaltungsvorschriften und "Technischen Anleitungen" zugrunde gelegt, die für die jeweiligen Schutzgüter in Bauleitplan-Verfahren anzuwenden sind. Darüber hinaus wird die Baumschutzsatzung der Stadt Köln berücksichtigt. Die Ziele des Umweltschutzes werden zu den einzelnen Schutzgütern näher beschrieben.

Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

7.4 Nicht durch die Planung betroffene Umweltbelange

- Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung/europäische Vogelschutzgebiete: solche Gebiete sind mehrere Kilometer vom Plangebiet entfernt;
- Oberflächenwasser ist weder heute vorhanden noch zukünftig geplant;
- Abwasser: Schmutzwasser fällt nicht an, Niederschlagswasser wird versickert (siehe 7.5 Grundwasser);
- Erneuerbare Energien/Energieeffizienz: Das Plangebiet beziehungsweise die Planung weisen keine Relevanz für diesen Umweltbelang auf;
- Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten, in denen die durch Rechtsverordnung zur Erfüllung von bindenden Beschlüssen der Europäischen Gemeinschaft festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden: Es kommt durch die Planung nicht zu zusätzlichen Luftschadstoffemissionen;
- Erschütterungen sind nicht vorhanden und werden durch die Planung nicht ausgelöst;
- Altlasten sind im Plangebiet nicht bekannt;
- Gefahrenschutz, zum Beispiel Hochwasser, Magnetfeldbelastung, Explosionsgefahr, ist für das Plangebiet nicht zu erwarten;
- Kultur- und sonstige Sachgüter sind im Plangebiet nicht vorhanden.

7.5 Nicht erheblich durch die Planung betroffene Umweltbelange

- Landschaftsplan: Das Plangebiet liegt im Bereich des Landschaftsschutzgebietes L 18 "Freiräume um Meschenich, Immendorf und Rondorf". Der Bereich ist mit dem Entwicklungsziel (EZ) 3 "Ausgestaltung und Entwicklung der Landschaft mit naturnahen Lebensräumen und

gliedernden Elementen" belegt. Während die geplante Anlage von Sportfeldern mit Kunstrasenbelag und Pkw-Stellplätzen den Schutzziele des Landschaftsplanes widerspricht, gehen die geplanten Baumpflanzungen und Ausgleichsmaßnahmen mit dem EZ 3 konform. Die widersprechenden Festsetzungen und Darstellungen des Landschaftsplanes treten mit der Rechtskraft des Bebauungsplanes außer Kraft, sofern der Träger der Landschaftsplanung im Verfahren zur Änderung des Flächennutzungsplanes nicht widerspricht.

- Biologische Vielfalt: Die biologische Vielfalt wird von der Fauna und Flora im Plangebiet bestimmt. Diese ist mit einem Feldlerchenbrutplatz und der vorhandenen Extensivwiese als durchaus hoch anzusprechen. Im Bereich der betroffenen Ackerfläche ist die biologische Vielfalt als eher gering zu bewerten. Die Einschränkung der biologischen Vielfalt im Plangebiet wird durch arten- und naturschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen im und außerhalb des Plangebietes aufgefangen.
- Landschaft/Ortsbild: Es handelt sich beim Plangebiet und seiner Umgebung um eine Ortsrandsituation, die im Bereich um den Johannishof noch eine ursprüngliche Anmutung aufweist. Im Bereich der internationalen Schule und dem benachbarten, in Umsetzung befindlichen Einfamilienhausgebiet kann nicht von einem gestalteten Übergang von Ortslage in den Freiraum gesprochen werden. Die geplante Eingrünung der neuen Pkw-Stellfläche und der Sportfelder trägt zur Gestaltung des zukünftigen Übergangs von Bebauung in die freie Landschaft bei.
- Boden: Im Plangebiet liegt ein Braunerdeboden vor, der als schutzwürdig eingestuft wird aufgrund seiner Bodenfruchtbarkeit. Seine Bodenfunktionen werden durch die Anlage von Pkw-Stellplätzen und der beiden Spielfelder mit Kunstrasenbelag langfristig und erheblich gestört. Mindernd kann die Extensivierung der Bodennutzung im Bereich der geplanten externen Ausgleichsmaßnahme "Ackerbrache" und "Aufforstung" (siehe Punkt 7.6.1.1) wirken. Hier kann eine langfristige Erholung von Bodenstrukturen von Verdichtung, Dünger- und Pestizideintrag aus der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung erfolgen.
- Grundwasser: Im Plangebiet findet Grundwasserneubildung statt. Der mengenmäßige Zustand des Grundwasserkörpers wird im "elwas.web" des Landes NW als gut bewertet, der chemische Zustand aufgrund der Nitratbelastung im Grundwasser als schlecht. Durch die Umsetzung der Planung ist aufgrund der Versiegelung der Stellplatzanlage und der Kunstrasenfelder zunächst eine Einschränkung der Grundwasserneubildung zu erwarten. Ein Versickerungskonzept zur Entwässerung der geplanten Spielfelder, des Geräteschuppens, der Stellplatzanlage und der Wege zeigt, dass im vorhandenen Versickerungsbecken eine Aufnahme des zusätzlich vorhandenen Niederschlagswassers möglich ist. Zugrundegelegt wurde ein fünfjähriges Regenereignis, die vorhandene Mulde weist eine Größe von 1 120 m² und eine Tiefe von 1,50 m auf, eine maximale Einstautiefe wurde mit circa 0,35 m ermittelt. Damit wird das Niederschlagswasser vor Ort dem Naturhaushalt wieder zur Verfügung gestellt. Im Bebauungsplan wird eine entsprechende Festsetzung aufgenommen.
- Luftschadstoffe – Emissionen und Immissionen: Das Plangebiet liegt in einer Zone mittlerer Luftgüte, der Standort ist damit für die Nutzung geeignet. Die geplante Erweiterung der Sportfläche dient dem regulären vorhandenen Schulbetrieb und soll gelegentlich für sportliche Veranstaltungen im Rahmen des Schulbetriebes genutzt werden. Entsprechend wird durch die Umsetzung der Planung kein zusätzlicher Pkw-Verkehr ausgelöst, und die Umsetzung der Planung führt nicht zu neuen Luftschadstoff-Emissionen oder -immissionen.
- Klima, Kaltluft/Ventilation: Das Plangebiet liegt im Bereich eines größeren Freiraumes, der gemäß der Planungshinweiskarte "zukünftige Wärmebelastung" als stark klimaaktive Fläche (Klasse 5) eingestuft ist. Aufgrund der mit der Umsetzung der Planung verbundenen Änderungen der Oberfläche (Stellplätze, Zufahrt, Kunstrasenplätze) wird das Potenzial der Fläche zur Kaltluftentstehung eingeschränkt. Die geplanten Pflanzmaßnahmen im Plangebiet können diese Einschränkung nicht mindern. Die lokale ortsrandnahe Versorgung von Rondorf mit Kaltluft wird nach der Umsetzung der Planung nicht erheblich eingeschränkt.
- Vermeidung von Emissionen (nicht Lärm/Luft, insbesondere Licht, Gerüche), sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwässern: Erhebliche Mengen an Abfällen, Gerüche, Abwasser (Schmutzwasser) und Lichtemissionen fallen im Plangebiet zukünftig nicht an. Sollte eine

Flutlichtanlage vorgesehen werden, muss diese so errichtet werden, dass an der zukünftigen Einfamilienhausbebauung südöstlich der Sportflächen die Richtwerte des Lichterlasses NRW für ein reines Wohngebiet (WR) eingehalten werden.

- Darstellungen von sonstigen Fachplänen, insbesondere des Wasser-, Abfall-, Immissionschutzrechtes: Das Plangebiet liegt in der Wasserschutzzone III des Wasserwerkes Hochkirchen. Zur Beachtung der entsprechenden Wasserschutz-Zonen-Verordnung wird ein Hinweis in den Bebauungsplan aufgenommen.
- Wirkungsgefüge und Wechselwirkungen ... zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes nach den Buchstaben a, c und d (Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima, Landschaft, biologische Vielfalt): Die Wechselwirkungen zwischen Vegetation und Eignung als Tierlebensraum, zwischen Boden und Lokalklima sowie zwischen Boden und Grundwasser werden nach Umsetzung der Planung eingeschränkt. Minderungsmaßnahmen dazu sind, soweit möglich, bei den entsprechenden einzelnen Umweltbelangen / Schutzgütern beschrieben.

7.6 Erheblich durch die Planung betroffene Umweltbelange

7.6.1 Natur und Landschaft

7.6.1.1 Pflanzen

(§ 1 Absatz 6 Nummer 7 Buchstabe a BauGB)

Ziele des Umweltschutzes: BauGB, BNatSchG, Baumschutzsatzung Stadt Köln

Bestand:

Der überwiegende Teil des Plangebietes ist intensiv ackerbaulich geprägt. Am Südrand des Plangebietes ist als Ausgleichsmaßnahme aus dem Bebauungsplan-Verfahren "Internationale Schule Rondorf" eine Extensivwiese angelegt. Östlich und nördlich grenzen intensiv genutzte Ackerflächen an das Plangebiet, westlich bildet die Husarenstraße als befestigter Feldweg die Plangebietsgrenze. Auch westlich der Husarenstraße liegen intensiv genutzte Ackerflächen. Südlich des Plangebietes liegt das Schulgelände der Internationalen Schule Rondorf mit dem vorhandenen Sportfeld sowie den Schulgebäuden und intensiv gepflegten Grünflächen.

Prognose (Plan):

Die Fläche wird komplett überplant. An ihre Stelle treten versiegelte Flächen (Zufahrt mit Pkw-Stellplätzen), geringwertige Biotope wie Sportplätze, sowie im Bereich der Maßnahmenflächen etwas höherwertige Biotoptypen. Aufgrund der Sportnutzung wird der Bereich nach Umsetzung der Planung ökologisch geringwertiger sein als im Bestand

Vermeidungs-/Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen:

Der Bebauungsplan Entwurf sieht innerhalb des Geltungsbereiches drei Maßnahmenflächen vor, die mit unterschiedlichen Bepflanzungen angelegt werden:

M 1 am westlichen Plangebietsrand: Anlage einer Scherrasenfläche,

M 2 am östlichen Plangebietsrand: Pflanzung einer freiwachsenden Hecke mit 10 m Breite,

M 3 am östlichen Plangebietsrand: Anlage einer Extensivwiese.

Zusätzlich wird festgesetzt, dass im Bereich der Stellplatzanlage elf Straßenbäume zu pflanzen sind. Damit werden im Geltungsbereich die Möglichkeiten zur Minderung der Eingriffe ausgeschöpft. Zum artenschutzrechtlichen Ausgleich wird auf dem Grundstück Gemarkung Meschenich, Flur 54, Flurstück 68, eine 4 372 m² große Ackerbrache angelegt. Diese dient auch dem naturschutzrechtlichen Ausgleich und im Bereich Rondorf einem funktionalen Ausgleich für den Eingriff in die Biotope im Plangebiet. Weiterhin werden südlich der BAB A 4 in der Gemarkung Rondorf-Land, Flur 7, 4 150 m² des Flurstücks 308 als einheimischer, standortgerechter Laubwald aufgeforstet, um so die hier fehlende Abschirmung der Freiflächen südlich des BAB A 4 vor verkehrsbedingten Immissionen zu gewährleisten. Die Anlage der internen und externen Ausgleichsflächen wird im Rahmen eines städtebaulichen Vertrages gesichert. Daher ist keine Zuordnung der Ausgleichsmaßnahmen zu den Eingriffen erforderlich.

Bewertung:

Während die im Plangebiet vorhandene Ausgleichsfläche -Wiese- eine höhere Biotopqualität auf-

weist, stellt die intensiv genutzte Ackerfläche im größeren Teil des Plangebietes einen eher geringwertigen Biotoptyp dar. Seine Bedeutung liegt eher im Bereich der Lebensraumfunktion für Tierarten des Offenlandes und der Ortsränder. Durch die Anlage mehrerer Maßnahmenflächen an den Rändern des Plangebietes und die Anlage zweier externer Ausgleichsflächen (Ackerbrache beziehungsweise Aufforstung), kann ein funktionaler Ausgleich für den Eingriff in die Funktionen der Biotope im Plangebiet erreicht werden.

7.6.1.2 Tiere

(§ 1 Absatz 6 Nummer 7 Buchstabe a BauGB)

Ziele des Umweltschutzes: BauGB, BNatSchG, FFH-RL, VRL, Landschaftsgesetz NRW

Bestand:

Im Plangebiet, dem benachbarten Plangebiet "Kapellenstraße" und deren Nahbereich wurde von Anfang März bis Mitte Juni 2014 eine faunistische Erhebung durchgeführt mit den in der Tabelle aufgeführten Ergebnissen. Die aufgeführten Tierarten wurden im Untersuchungsgebiet beobachtet. Es bedeuten:

+ = planungsrelevant und

- = besonders geschützte Arten,

FFH = Art des Anhangs IV der Flora Fauna Habitat Richtlinie,

RL = Rote Liste Niederrheinische Bucht: 3 = gefährdet, V = Vorwarnliste.

Die Bewertung der Tierarten erfolgt gemäß "Fachinformationssystem Geschützte Arten in NRW" des Landesamtes für Natur, Umwelt- und Verbraucherschutz NRW.

Art	Status	planungsrelevant	FFH	RL
Braunkehlchen	Durchzügler	+		3
Feldlerche	Brutvogel	+		3
Graureiher	Überflug	+		
Mäusebussard	Nahrungsgast	+		
Mehlschwalbe	Nahrungsgast	+		V
Rauchschwalbe	Nahrungsgast	+		V
Buntspecht	Überflug	-		
Dohle	Nahrungsgast	-		
Elster	Nahrungsgast	-		
Gimpel	Nahrungsgast	-		
Graugans	Überflug	-		
Grünfink	Nahrungsgast	-		
Haus Sperling	Nahrungsgast	-		V
Heckenbraunelle	Nahrungsgast	-		
Klappergrasmücke	Nahrungsgast	-		V
Kohlmeise	Nahrungsgast	-		
Lachmöve	Überflug	-		
Mauersegler	Nahrungsgast	-		
Rabenkrähe	Durchzügler	-		
Rotkehlchen	Nahrungsgast	-		
Stieglitz	Nahrungsgast	-		
Stockente	Überflug	-		
Zilpzalp	Nahrungsgast	-		

Im Plangebiet konnte ein Feldlerchen-Brutpaar festgestellt werden.

Prognose (Plan/Nullvariante):

Mit dem Bau der geplanten Sportanlage und der Anlage der geplanten Pflanz- und Ausgleichsmaßnahmen wird sich der Lebensraum gegenüber dem heutigen Zustand erheblich verändern und ein Brutplatz der Feldlerche wegfallen. Eine erhebliche Störung weiterer planungsrelevanter Arten ist nicht zu erwarten, da davon auszugehen ist, dass der Verlust von landwirtschaftlicher Fläche und die Anlage der Sportplätze nicht mit einem essenziellen Nahrungsraumverlust der Nahrungsgäste

einhergeht, da auch in den Randbereichen der Sportanlagen weiterhin eine Jagd von Kleinsäugetieren möglich sein wird. Durch die geplante Eingrünung der Sportanlagen durch die Strauchhecke und die vorgelagerte Fettwiese, entstehen, mit Ausnahme für die Feldlerche, neue Nahrungs- und Deckungsräume für die im Untersuchungsraum kartierten Vogelarten. Die Feldlerchen dagegen gehören zu den Bodenbrütern und legen ihre Nester in Ackerkulturen, im Grünland und in Brachen an, wobei sie deutliche Abstände zu Vertikalstrukturen einhalten. Das Planvorhaben geht mit artenschutzrechtlichen Konflikten mit dem Brutbestand der Feldlerche einher, da ein Brutplatz dauerhaft verloren gehen wird. Zudem rücken die störenden anthropogenen Nutzungen weiter nach Norden und Westen vor, so dass Störungen angrenzender Brutvorkommen nicht ausgeschlossen sind. Im Rahmen der Baufeldräumung sind gegebenenfalls Tötungen von Individuen der Art möglich, daher sind auch hierfür artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen erforderlich.

Vermeidungs-/Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen:

Zum artenschutzrechtlichen Ausgleich wird auf dem Grundstück Gemarkung Meschenich, Flur 54, Flurstück 68, eine 4 372 m² große Ackerbrache angelegt, um den Feldlerchen ein dauerhaftes Ausweichen in angrenzende Bestände zu ermöglichen und die Brutmöglichkeit dort zu optimieren und auszuweiten. Die Ackerbrache wird als Einsaatbrache mit Fehlstellen zur Selbstbegrünung angelegt und muss einmal jährlich gemäht werden unter Abfuhr des Mahdgutes. Die Anlage der Ackerbrache muss vor der Baufeldräumung im Plangebiet erfolgen, um den damit verbundenen Verlust eines Brutplatzes der Feldlerche übergangslos auszugleichen.

Weiterhin ist darauf zu achten, dass die Baufeldräumung außerhalb der Brutzeit und der Baubeginn vor der Brutzeit (also vor April) beginnen. Hierzu wird ein Hinweis in den Bebauungsplan aufgenommen. Die Anlage und Unterhaltung der vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen wird im Rahmen eines städtebaulichen Vertrages mit dem Betreiber der geplanten Sportanlage gesichert. Die im Plangebiet vorgesehenen Pflanzmaßnahmen dienen den im Plangebiet und seiner Umgebung festgestellten ubiquitären Vogelarten als Nahrungs- und Deckungsraum und puffern Störungen durch den Sportplatzbetrieb auf die angrenzenden Ackerflächen ab.

Bewertung:

Im Rahmen einer avifaunistischen Kartierung wurden im Plangebiet sowohl streng geschützte als auch besonders geschützte Vogelarten erfasst. Mit Ausnahme eines Feldlerchen Brutpaares nutzen die Vogelarten das Plangebiet als Nahrungshabitat oder wurden beim Überflug festgestellt. Zum Ausgleich des Verlustes des Feldlerchen Brutplatzes wird südlich von Rondorf eine 4 372 m² große Ackerbrache angelegt und dauerhaft erhalten. Weitere Maßnahme ist der Hinweis auf eine terminierte Baufeldräumung. Damit kann die Verletzung von Verbotstatbeständen gemäß § 44 BNatSchG vermieden werden. Die Anlage von Pflanzmaßnahmen im Plangebiet trägt zur Schaffung von Nahrungs- und Deckungsraum für die meisten der kartierten Vogelarten bei.

7.6.1.3 Eingriff/Ausgleich (§ 1a Satz 3 BauGB)

Ziele des Umweltschutzes: BNatSchG, Landschaftsgesetz NRW, § 1a BauGB

Bestand:

Im Plangebiet liegt eine planungsrechtlich gesicherte und umgesetzte Ausgleichsmaßnahme -Wiese- aus dem Bebauungsplan-Verfahren "Internationale Schule St. George's" vor. Die hier festgesetzte Aufwertung muss zunächst verlagert werden. Im zweiten Schritt wird der tatsächliche Eingriff in den aktuellen Entwicklungsstand der Wiese ermittelt.

Die folgende Tabelle **A** zeigt die Bestandwerte im ausgleichspflichtigen Eingriffsbereich:

Köln-Code	Sporbeck	Biototyp	Fläche m ²	Biotop-Wert P /m ²	Gesamtwert
LW 2	HA 2	Ackerrain	95	14	1 330
LW 41112	EA 31	Fettwiese (alte Ausgleichsfläche - heutiger Zustand)	2 070	10	20 700
LW 1	HA 0	Acker	11 458	6	68 748
LW 1	HA 0	Acker	735	6	4 410
		Gesamtfläche	14 358	---	95 188

Tabelle **B** Bestandwert im restlichen Bereich der geplanten Sportanlage:

Köln-Code	Sporbeck	Biototyp	Fläche m ²	Biotop-Wert P /m ²	Gesamt-wert
LW 1	HA 0	Acker	9 202	6	55 212

Tabelle **C** – zu verlagernde Aufwertung der Ausgleichswiese:

LW 41112	EA 31	Fettwiese (alte Ausgleichsfläche - Aufwertung zu verlagern)	2 070	8	16 560
----------	-------	---	-------	---	---------------

Der auszugleichende Eingriffswert (Tabellen **A** und **C** abzüglich Gesamtwert Tabelle **D**) im Plangebiet beträgt 110 498 Biotoppunkte.

Prognose (Plan):

Die folgende Tabelle **D** zeigt den Gesamtwert der geplanten Maßnahmen im Bereich der Sportanlage - ausgleichspflichtiger Eingriffsbereich - nach Umsetzung der Planung:

Köln-Code	Sporbeck	Biototyp	Fläche m ²	Biotop-Wert P /m ²	Gesamt-wert
VF 211	HY 1	Verkehrsfläche Stellplätze; Fahr- und Fußwege	1 589	0	0
PA 312	HY 2	Sportanlagen (Rugby) mit Kunstrasenbelag	6 490	0	0
PA 312	HY 2	Sportanlagen (Hockey) mit Kunstrasenbelag	4 186	0	0
PA 312	HY 2	Sonstige Sportanlagen	773	0	0
VF 211	HY 1	Verkehrsfläche Gerätehaus	375	0	0
VF 211	HY 1	Verkehrsfläche Ertüchtigung Husarenstraße	735	0	0
PA 122	HM 51	M 1 Scherrasen, Einzelbäume	210	6	1 250
Summe			14 358		1 250

Tabelle **E** zeigt die Biotopwerte nach Umsetzung der Planung außerhalb des ausgleichspflichtigen Eingriffsbereiches

PA 122	HM 51	Scherrasen zwischen Sportflächen	4 064	6	18 798
PA 122	HM 51	M 1 Scherrasen, Einzelbäume	578	6	3 468
GH 741	BF 31	M 4 Einzelbäume mit mittlerem Baumholz (11 Bäume á 6 m ²)	66	13	858
GH 411	BB 1	M2 freiwachsende Hecke	1 212	17	20 604
LW 41112	EA 31	M3 Fettwiese, extensiv	3 288	14	46 292
Summe			9 202		90 020

Hiervon ist der Bestandwert der restlichen Fläche aus Tabelle **B** abzuziehen (90 020 - 55 212), damit werden durch die Pflanzmaßnahmen im Plangebiet 34 808 Biotopwertpunkte erzielt.

Gegenüber dem auszugleichenden Wert von 110 498 BWP verbleibt damit ein Defizit von 75 690 BWP (Biotopwertpunkte), das durch externe Ausgleichsflächen ausgeglichen wird.

Vermeidungs-/Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen:

Die durch die Anlage der externen Ausgleichsflächen erzielte Aufwertung wird in den folgenden Tabellen dargestellt:

Tabelle F Bestandwert der externen Ausgleichsflächen:

KölnCode	Sporbeck	Biototyp	ÖW / m²	Fläche in m²	GW
LW1	HA0	Acker	6	4 372	26 232
LW1	HA0	Acker	6	4 150	24 900
Summe				8 522	51 132

Tabelle G Planwerte der externen Ausgleichsflächen

KölnCode	Sporbeck	Biototyp	ÖW / m²	Fläche in m²	GW
LW51	HA2	Ackerbrache	14	4 372	61 208
GH3131	AX11	Aufforstung, junges Stangenholz	16	4 150	66 400
Summe				8 522	127 608

Die Aufwertung der beiden externen Ackerflächen erzielt einen Gesamtwert von 76 476 Biotopwertpunkten (Tabelle G abzüglich Tabelle F). Damit wird der Eingriff von 75 690 BWP durch die geplante Sportanlage ausgeglichen.

Für den Ausgleich der Eingriffe durch die Verkehrsfläche (Ertüchtigung der Husarenstraße) stehen im Bereich der Maßnahmenfläche M6 500 m² für eine standortgerechte Aufforstung als einheimischer Laubholzforst bereit. Die Umsetzung dieses Ausgleichs erfolgt im Rahmen des späteren Bebauungsplan-Verfahrens "Rondorf Nordwest".

Bewertung:

Unter Berücksichtigung der plangebietsinternen und der externen Ausgleichsmaßnahmen kann der Eingriff durch die geplanten Sportflächen mit Stellplatzanlage vollständig ausgeglichen werden.

7.6.2.1 Mensch/Lärm

Ziele des Umweltschutzes: DIN 4109, DIN 18005, BImSchG, 16. BImSchV, TA Lärm, Freizeitlärm-erlass, 18. BImSchV, BauGB (gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse)

Bestand:

Das Plangebiet ist heute lärmvorbelastet aus dem Sportlärm des vorhandenen Sportfeldes der "Internationalen Schule Rondorf" und durch den Straßenverkehrslärm der Kapellenstraße. Da mit der geplanten Erweiterung der Sportplätze keine sensible beziehungsweise schutzwürdige Nutzung vorgesehen wird, ist eine Erfassung der Lärmvorbelastung nicht notwendig.

Prognose (Plan):

Nach Umsetzung der Planung kommt es zur Emission von Sportlärm und der Zunahme von Verkehrslärm im Bereich der geplanten Pkw-Stellplatzanlage. Diese Emissionsquellen wurden fachgutachterlich untersucht. Die nächstgelegene sensible Nutzung ist das geplante "Reine Wohngebiet" (WR) westlich der "Internationalen Schule Rondorf". Die beiden nördlichsten Baukörper wurden als relevante Immissionsorte ausgewählt (IO 1 = westliches Baufeld, IO 2 = östliches Baufeld) und die relevanten Lärmpegel für zwei Immissionshöhen – EG und 1. OG ermittelt.

1.) Sportlärm

Die Lärmimmissionen werden nach der 18. Bundesimmissionsschutz-Verordnung (BImSchV) beurteilt:

tags außerhalb Ruhezeiten	tags innerhalb Ruhezeiten	nachts (22 bis 6 Uhr)
50 dB(A)	45 dB(A)	35 dB(A)

Im Nachtzeitraum findet keine Sportplatznutzung statt. Innerhalb der Ruhezeiten findet keine Schulsportnutzung statt beziehungsweise die Dauer der Veranstaltungen an Sonntagen unterschreitet die Dauer innerhalb derer die Ruhezeiten zu berücksichtigen sind.

Richtwert für seltene Ereignisse (18-mal pro Jahr)

tags außerhalb Ruhezeiten	tags innerhalb Ruhezeiten	nachts (22 bis 6 Uhr)
60 dB(A)	55 dB(A)	45 dB(A)

Nach Auskunft der Schulleitung ist wochentags von einem Regelbetrieb auf den neuen Sportplätzen von sieben Stunden Dauer auszugehen, der maximal bis 20 Uhr andauert. Dabei werden die Sportfelder nicht über die ganze Zeit genutzt. Unterschieden wird zwischen Schulsport und Sport allgemein (Internatssport, Sport-AG). Weiterhin werden pro Jahr zwei Sportveranstaltungen/Turniere mit circa 100 Spielern und circa 100 Zuschauern sonntags von 11 bis 14 Uhr geplant. Eine Beschallung ist nicht vorgesehen. Diese Veranstaltungen werden als seltene Ereignisse (gemäß Punkt 1.5 des Anhangs zur 18.BImSchV) eingestuft und damit nicht weiter betrachtet. Eine weitergehende Nutzung der Sportfelder durch Sportvereine oder andere Nutzer ist nicht vorgesehen.

Schulsport/allgemeiner Sport:

Gemäß § 3 Abs. 5 der 18. BImSchV soll bei Schulsportanlagen von einer Festsetzung der Betriebszeiten abgesehen werden. Damit unterstellt der Gesetzgeber den Schulsportanlagen eine gewisse Privilegierung und relativiert damit eine strenge Anwendung der Immissionsrichtwerte.

Der anzusetzende Immissions-Richtwert (IWR) von 50 dB(A) wird am Immissionsort 1 durch den Schulsport um bis zu 6 dB(A) überschritten. Der Sport allgemein führt am IO 1 nicht zur Überschreitung des IWR. Am IO 2 führt der Schulsport zu einer Überschreitung des IWR um bis zu 4 dB(A). Der Sport allgemein unterschreitet den IWR am IO 2.

Spitzenpegel:

Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen sollen den IWR um nicht als 30 dB(A) überschreiten. Beispielsweise könnten dies Schiedsrichterpfiffe sein. Zur Einhaltung dieses Kriteriums sollte der Abstand zwischen Schallquelle und IO 1 mindestens 31 m betragen. Dies ist durch den Abstand zwischen dem geplanten südlichen Sportfeld (Rugby) zum IO 1 von deutlich über 50 m sichergestellt.

Überlagerung mit den Sportlärmimmissionen der geplanten Sportanlage Kapellenstraße:

Eine Untersuchung auf der Basis der schalltechnischen Stellungnahme zu der Planungsmaßnahme an der Kapellenstraße in Köln-Rondorf aus 08/2011 zeigt, dass die geplante Sportanlage an der zukünftigen Wohnbebauung (WR) westlich der "Internationalen Schule" akustisch irrelevant ist.

Seltene Ereignisse:

Der für ein WR tags außerhalb der Ruhezeiten anzusetzende IWR von 60 dB(A) wird bei Nutzung des bereits vorhandenen Multifunktionsspielfeldes am IO 1 eingehalten und am IO 2 unterschritten. Bei Nutzung der geplanten Sportfelder nördlich des vorhandenen Mehrzweckspielfeldes wird der IWR für seltene Ereignisse entsprechend eingehalten bzw. unterschritten.

2.) Pkw-Stellplätze

Berücksichtigt wurden in der schalltechnischen Untersuchung 50 neue Stellplätze, aktuell geplant sind 29 Stellplätze. Der Regelbetrieb (Schulsport/allgemeiner Sport) wird nicht zu einem erhöhten Pkw-Aufkommen führen, da sich die Schülerzahl nicht erhöht und damit auch der Bring- und Holverkehr nicht erhöht. Bei den zweimal jährlich geplanten seltenen Ereignissen wird eine erhöhte Nutzung der Pkw-Stellplätze angenommen, die durch eine 30 %ige Erhöhung des simulierten Fahrzeugaufkommens berücksichtigt wird. Der IWR gemäß TA Lärm für ein WR tags außerhalb der Ruhezeiten von 50 dB(A) und für seltene Ereignisse von 55 dB(A) wird an beiden IO durch den parkplatzlärm deutlich unterschritten.

Vermeidungs-/Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen:

Die Sportanlage wird nicht in den Ruhezeiten werktags von 6 bis 8 Uhr und 20 bis 22 Uhr betrieben, ebenso nicht sonn- und feiertags von 7 bis 9 Uhr und 20 bis 22 Uhr. Nur zweimal jährlich findet ein Betrieb sonntags, auch während der Ruhezeit von 13 bis 14 Uhr statt, an den übrigen Sonntagen im Jahr soll kein Betrieb stattfinden. Ebenso ist in den Ferienzeiten nur eine geringe Sportplatznutzung anzunehmen.

Die berechneten Überschreitungen des IWR am IO 1 und IO 2 durch die Lärm-Immissionen des Schulsports sind hinzunehmen, da der Schulsport gemäß § 5 Absatz 3 der 18. BImSchV privilegiert ist; es soll von einer Festsetzung von Betriebszeiten abgesehen werden. Die Privilegierung

des Schulsportes stellt wegen seiner positiven Auswirkungen einen wichtigen Bestandteil des staatlichen Bildungsauftrages dar.

Die Schüttung des im rechtskräftigen Bebauungsplan "Internationale Schule Rondorf" vorgesehenen 2,5 m hohen Lärmschutzwalles zwischen dem vorhandenen Mehrzweckspielfeld und dem festgesetzten "Reinen Wohngebiet" (WR) würde nur geringfügig zur Immissionsminderung beitragen. Dennoch empfiehlt es sich, den Wall vor Inbetriebnahme der neuen Sportfelder anzulegen und zu bepflanzen, so dass die Außenbereiche der zukünftigen Einfamilienhäuser etwas vor den Sportlärm-Immissionen geschützt sind. Weitere Minderungsmaßnahmen sind nicht notwendig.

Bewertung:

Durch die Umsetzung der Planung kommt es zur Erhöhung von Sportlärm-Immissionen und in geringem Maße zu einer Erhöhung von Parkplatzlärm. Als schützenswerte Nutzung wurde das im Bebauungsplan "Internationale Schule "St. George's" ausgewiesene "Reine Wohngebiet" betrachtet. Durch den Schulsport auf den geplanten Sportfeldern kommt es tagsüber außerhalb der Ruhezeiten zu einer Richtwertüberschreitung von maximal 6 dB(A). Diese Überschreitung kann abgewogen werden, da dem Schulsport gemäß § 5 Abs. 3 der 18. BImSchV eine gewisse "Privilegierung" unterstellt werden kann. Minderungsmaßnahmen sind daher nicht vorgesehen.

7.6.3 In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten (Alternativen)

Standortalternativen und Planungsvarianten liegen nicht vor und können daher nicht geprüft werden.

7.7 Zusätzliche Angaben

7.7.1 Technische Verfahren bei der Umweltprüfung beziehungsweise Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben

Neben den bei der Stadt allgemein vorliegenden Umweltinformationen und den Stellungnahmen zum Bebauungsplan-Verfahren wurden folgende Unterlagen verwendet:

- ACCON Köln: Schalltechnische Untersuchung zur geplanten Erweiterung der Sportanlage und der Parkierungsanlagen der "Internationale Schule St. George's" in Köln-Rondorf, 05/2014;
- Uwedo Umweltplanung Dortmund: Bebauungsplanverfahren "Husarenstraße/Kapellenstraße" in Köln Rondorf, Artenschutzprüfung Stufe II (vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände), 09/2014;
- Uwedo Umweltplanung Dortmund: Bebauungsplan-Verfahren "Husarenstraße/Kapellenstraße" in Köln-Rondorf – Artenschutzmaßnahme – Herstellungs- und Pflegekonzept, 08/2015;
- Ingenieurbüro Holzem und Hartmann Neunkirchen-Seelscheid: Niederschlagswasserkonzept zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan "St. George's – The English International School" in Köln-Rondorf, 8/2015;
- Lill + Sparla, Köln: Landschaftspflegerischer Fachbeitrag zum Bebauungsplan Nummer 66380/03 "Sportanlagen St. George's School" Köln-Rondorf, 07/2016;

7.7.2 Zusammenfassung

Für das Bebauungsplanverfahren wird eine Umweltprüfung gemäß § 2 Absatz 4 Baugesetzbuch (BauGB) für die Belange nach § 1 Absatz 6 Nummer 7 und § 1a BauGB durchgeführt.

Nicht betroffen durch Auswirkungen der Planung sind die Umweltbelange / Schutzgüter:

- Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung/europäische Vogelschutzgebiete
- Oberflächenwasser
- Abwasser
- Erneuerbare Energien/Energieeffizienz
- Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten, in denen die durch Rechtsverordnung zur Erfüllung von bindenden Beschlüssen der Europäischen Gemeinschaft festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden

- Erschütterungen
- Altlasten
- Gefahrenschutz, zum Beispiel Hochwasser, Magnetfeldbelastung, Explosionsgefahr
- Kultur- und sonstige Sachgüter

Nicht erheblich betroffen durch Auswirkungen der Planung sind die Umweltbelange / Schutzgüter:

- Landschaftsplan: die widersprechenden Festsetzungen und Darstellungen treten mit der Rechtskraft des Bebauungsplanes außer Kraft;
- Biologische Vielfalt: im Bereich der Wiese und eines Feldlerchenbrutplatzes eher hoch, sonst gering zu bewerten. Diese wird durch verschiedene Maßnahmen in und außerhalb des Plangebietes insgesamt erhalten;
- Landschaft/Ortsbild: die geplante Eingrünung kaschiert den Eingriff in die Landschaft;
- Boden: der schützenswerte Boden wird langfristig und erheblich beeinträchtigt, im Bereich der externen Artenschutzfläche kann eine Verbesserung von Bodeneigenschaften eintreten;
- Grundwasser: Eine Beeinträchtigung der Grundwasserneubildung kann durch die Versickerung des Niederschlagswasser in der vorhandenen Versickerungseinrichtung aufgefangen werden;
- Luftschadstoffe – Emissionen und Immissionen: es kommt nicht zu einer erheblichen Emission von zusätzlichen Luftschadstoffen, da kein zusätzlicher Verkehr ausgelöst wird;
- Klima, Kaltluft/Ventilation: durch die Umsetzung der Planung wird das Potenzial der Fläche zur Kaltluftentstehung eingeschränkt. Die geplanten Pflanzmaßnahmen im Plangebiet können diese Einschränkung nicht mindern. Die lokale ortsrandnahe Versorgung von Rondorf mit Kaltluft wird nach der Umsetzung der Planung nicht erheblich eingeschränkt.
- Vermeidung von Emissionen: erhebliche Mengen an Abfällen, Gerüche, Abwasser (Schutzwasser) und Lichtemissionen fallen im Plangebiet zukünftig nicht an.
- Darstellungen von sonstigen Fachplänen, insbesondere des Wasser-, Abfall-, Immissionsschutzrechtes: Das Plangebiet liegt in der Wasserschutzzone III des Wasserwerkes Hochkirchen. Zur Beachtung der entsprechenden Wasserschutzzone-Verordnung ist ein Hinweis in den Bebauungsplan aufzunehmen.
- Wirkungsgefüge und Wechselwirkungen ... zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes nach den Buchstaben a, c und d (Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima, Landschaft, biologische Vielfalt): die wenigen betroffenen Wechselwirkungen werden nach Umsetzung der Planung eingeschränkt. Minderungsmaßnahmen dazu sind, soweit möglich, bei den entsprechenden einzelnen Umweltbelangen / Schutzgütern beschrieben.

Erheblich betroffen durch Auswirkungen der Planung sind die Umweltbelange / Schutzgüter:

Pflanzen:

Während die im Plangebiet vorhandene Ausgleichsfläche - Wiese - eine höhere Biotopqualität aufweist, stellt die intensiv genutzte Ackerfläche im größeren Teil des Plangebietes einen eher geringwertigen Biotoptyp dar. Seine Bedeutung liegt eher im Bereich der Lebensraumfunktion für Tierarten des Offenlandes und der Ortsränder. Durch die Anlage mehrerer Maßnahmenflächen an den Rändern des Plangebietes und die Anlage zweier externer Ausgleichsflächen (Ackerbrache und Aufforstung), kann ein funktionaler Ausgleich in die Funktionen der Biotope im Plangebiet erreicht werden.

Tiere:

Im Rahmen einer avifaunistischen Kartierung wurden im Plangebiet sowohl streng geschützte als auch besonders geschützte Vogelarten erfasst. Mit Ausnahme eines Feldlerchen Brutpaares nutzen die Vogelarten das Plangebiet als Nahrungshabitat oder wurden beim Überflug festgestellt. Zum Ausgleich des Verlustes des Feldlerchen Brutplatzes wird südlich von Rondorf eine 4 372 m² große Ackerbrache angelegt und dauerhaft erhalten. Weitere Minderungsmaßnahme ist eine terminierte Baufeldräumung. Damit kann die Verletzung von Verbotstatbeständen gemäß § 44 BNatSchG vermieden werden. Die Anlage von Pflanzmaßnahmen im Plangebiet trägt zur Schaffung von Nahrungs- und Deckungsraum für die meisten der kartierten Vogelarten bei.

Eingriff/Ausgleich:

Unter Berücksichtigung der plangebietsinternen und der externen Ausgleichsmaßnahmen kann der Eingriff durch die geplanten Sportflächen mit Stellplatzanlage vollständig ausgeglichen werden.

Mensch/Lärm:

Durch die Umsetzung der Planung kommt es zur Erhöhung von Sportlärm-Immissionen und in geringem Maße zu einer Erhöhung von Parkplatzlärm. Als schützenswerte Nutzung wurde das im Bebauungsplan "Internationale Schule St. George's" ausgewiesene "Reine Wohngebiet" betrachtet. Durch den Schulsport auf den geplanten Sportfeldern kommt es tagsüber außerhalb der Ruhezeiten zu einer Richtwertüberschreitung von maximal 6 dB(A). Diese Überschreitung kann abgewogen werden, da dem Schulsport gemäß § 5 Abs. 3 der 18. BImSchV eine gewisse "Privilegierung" unterstellt werden kann. Minderungsmaßnahmen sind daher nicht vorgesehen.